



**Schutz- und Hygienekonzept
zur Aufnahme des Lehrgangsbetriebs in Präsenzform
der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Schulsport**

Präambel:

Seit 15.06.2020 ist laut Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Püls über *Angebote der Staatlichen Schulberatung und der Staatlichen Lehrerfortbildung in der Zeit der sukzessiven Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schulen* (IV.9 - BS4305 - 6a. 28 304 vom 25.05.2020) die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs bei Lehrgängen „vorbehaltlich einer weiterhin positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens unter dem Primat des Infektionsschutzes sowie dem Primat der zeitlichen Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Unterrichts“ möglich.

Das Angebot umfasst vorerst dringend notwendige Lehrgänge wie z. B. Weiterbildungen, qualifizierende Maßnahmen und Fortbildungen, die Lehrkräften eine möglichst praxisnahe Unterstützung bei der Bewältigung der aktuellen Anforderungen des Unterrichtens bieten.

Das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept stellt die Fortschreibung des Konzepts i.d.F. vom 17.06.2020 dar und dient – unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassener Schreiben – als Konzept bei der Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen der Landesstelle für den Schulsport im Bayerischen Landesamt für Schule (im Folgenden: Landesstelle für den Schulsport) unter besonderer Berücksichtigung der Hygieneanforderungen während der „Corona“(SARS-CoV-2)-Pandemie.

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Texte zu erleichtern, wird die männliche Form verwendet. Stets sind Personen aller Geschlechter gemeint.

I. Anwendungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist gültig für alle Lehrgangsorte der Landesstelle für den Schulsport.
- (2) Regelungen, die seitens des Betreibers des Lehrgangsortes für diese Nutzungsbereiche auf Grundlage der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen eingehalten und eigenverantwortlich vorgegeben werden müssen, sind gesondert zu beachten.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Schutz- und Hygienekonzept beinhaltet Regelungen für die Lehrgangsteilnehmer, Lehrgangsleiter und Referenten der Landesstelle für den Schulsport.

§ 3 Rechtsvorschriften, weitergehende Schutz- und Hygienekonzepte

- (1) Rechtsvorschriften und Regelungen bzw. Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bleiben hiervon unberührt.
- (2) Weitergehende Schutz- und Hygienekonzepte von Veranstaltungsorten und Beherbergungsbetrieben für einzelne Nutzungsbereiche bleiben hiervon unberührt.

II. Allgemeine Regelungen

§ 4 Krankheitsanzeichen, Kontakt zu Personen mit COVID-19

Für Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) oder mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen, ist eine Teilnahme an Präsenzlehrgängen nicht zulässig.

§ 5 Abstandsgebot

- (1) Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Körperkontakt außerhalb der Praxiseinheiten - auch zum Begrüßen z.B. durch Handschlag - ist zu unterlassen.

§ 6 Händehygiene, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

- (1) Es ist auf eine regelmäßige gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife zu achten (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden), insbesondere nach gemeinschaftlicher Nutzung von Materialien oder Geräten.
- (2) In den Sanitärbereichen der Lehrgangsorte stehen Flüssigseifen und Händetrocknungsmöglichkeiten bereit. Darüber hinaus wird den Teilnehmern empfohlen, Seife und Handtücher für den Eigenbedarf zum Lehrgang mitzubringen.
- (3) Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist grundsätzlich möglich.
- (4) Das Berühren der Augen, der Nase und des Mundes mit den Händen soll vermieden werden.

§ 7 Husten- und Niesetikette

Die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) ist zu beachten.

§ 8 Mund-Nasen-Bedeckung

Soweit in diesem Schutz- und Hygienekonzept die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit; in diesem Fall ist ein Plastikvisier als Gesichtsschutz zu tragen.
2. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

§ 9 Lüften

- (1) Seminarräume und Sporthallen sind regelmäßig und ausreichend stark zu lüften.
- (2) Die Räume sind jeweils vor Beginn und nach Beendigung der Nutzung zu lüften; während der Nutzung eines Raumes hat in regelmäßigen Abständen eine Stoßlüftung zu erfolgen (mindestens 5 Minuten jede Stunde).
- (3) Die Belüftung erfolgt über zu öffnende Fenster; in Räumen, die über eine automatische Be- und Entlüftungsanlage verfügen, kann die Belüftung auch durch die Be- und Entlüftungsanlage sichergestellt werden.

- (4) Verantwortlich für die Belüftung der Räume sind die jeweiligen Nutzer eines Raumes.
- (5) Abweichende Lüftungskonzepte von Veranstaltungsorten und Beherbergungsbetrieben sind gesondert zu beachten.

III. Besondere Regelungen

A. Besondere Regelungen für Lehrgangsteilnehmer

§ 10 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Wie an den Schulen praktiziert, ist im Schulgelände auf sogenannten Begegnungsflächen außerhalb der Unterrichtsräume im Rahmen des Lehrgangs das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- (2) Während der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen kann auf das Tragen eines Mundschutzes bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes verzichtet werden.
- (3) Lehrgangsteilnehmer haben die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich selbst zu beschaffen bzw. selbst mitzubringen.
- (4) Das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept schulischer und außerschulischer Veranstaltungsorte bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Lehrgangsaufenthalts

- (1) Treten bei Lehrgangsteilnehmern Krankheitsanzeichen bzw. Symptome i. S. § 4 während der Veranstaltung auf, sind diese verpflichtet, den Lehrgangsteilnehmer sofort zu informieren, den Lehrgang zu verlassen oder sich umgehend zu isolieren (Unterkunftsraum, Erste Hilfe-Raum oder anderweitiger vorher festgelegter Isolationsraum).
- (2) In allen Fällen ist die Landesstelle für den Schulsport schnellstmöglich zu informieren.

§ 12 Verstoß gegen Schutz- und Hygienevorschriften

Personen, die gegen die Regelungen zum Sicherheits- und Hygieneschutz verstoßen, können durch den Lehrgangsteilnehmer umgehend vom Lehrgang ausgeschlossen werden.

B. Besondere Regelungen für den Lehrgangsbetrieb

§ 13 Nutzung einzelner Funktionsräume

- (1) Für jeden zu nutzenden Seminarraum sind die Bestuhlungen so vorzunehmen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern von Personen untereinander sicher eingehalten werden kann.
- (2) Die vorgegebenen Bestuhlungen in Räumen sind eine verbindliche Sitzordnung; Änderungen an den Bestuhlungen dürfen nicht vorgenommen werden. Es ist eine Sitzordnung mit Einzeltischen anzustreben.
- (3) Die Nutzung von Umkleidebereichen und Nassbereichen richtet sich nach den aktuellen Vorgaben für Berufssportler und ist den geltenden Abstandsregeln entsprechend zu gestalten.
- (4) Abweichende Bestimmungen von Veranstaltungsorten sind gesondert zu beachten.

§ 14 Anforderungen an die Lehrgangsgestaltung

- (1) Die Durchmischung der Lehrgangsgruppe ist, wo immer möglich, zu vermeiden. Es wird empfohlen, einmal gebildete Gruppen unter Berücksichtigung von zulässigen Gruppenstärken für die Dauer eines Lehrgangs beizubehalten und namentlich zu erfassen.
- (2) Im Lehrgangsgeschehen sollen Bewegungen der gesamten Lehrgangsgruppe reduziert werden; angestrebt werden soll, dass nach Möglichkeit ein Wechsel der Räumlichkeiten minimiert wird.
- (3) Der Entstehung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen oder Räumen ist vorzubeugen.
- (4) Bei der Durchführung von Praxiseinheiten ist die Belastungsintensität den Raumverhältnissen anzupassen. Der Nutzung des Freigeländes kommt somit höchste Priorität zu.
- (5) Referenten und Teilnehmer werden angehalten die physischen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis konstant zu halten.
- (6) Die Teilnehmerzahl kann aufgrund der gültigen Regelungen zum Infektionsschutz reduziert werden.

- (7) Für aktive Sporteinheiten gelten grundsätzlich die aktuellen Bestimmungen für Berufssportler nach dem Bayerischem Infektionsschutzgesetz sowie den vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Schreiben. Ferner wird empfohlen, die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport eigenständig im Blick zu behalten.
- (8) Für den Theorieunterricht im Lehrgangsbetrieb gelten die Regelungen des §10 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (9) Gesonderte Vorgaben bestehender Schutz- und Hygienekonzepte der spezifischen Lehrgangsorte sind in die Lehrgangsgestaltung aufzunehmen.

§ 15 Umgang mit Verletzungen

Für Erste Hilfe-Leistungen ist die jeweils neueste Fassung der *DGUV-Handlungshilfe für Ersthelfende (Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie)* zu beachten.

§ 16 Mittagessen, Abendessen

Die Bestimmungen der spezifischen Lehrgangsorte sowie von Gastronomie und Beherbergungsbetrieben sind zu beachten.

§ 17 Übernachtung

Übernachtungsmöglichkeiten am Lehrgangsort richten sich nach den dort gültigen Regelungen.

§ 18 Reinigung und Desinfektion

- (1) Die Reinigung der Funktionsräume folgt den Vorgaben der jeweiligen Lehrgangsorte.
- (2) Die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen laut Vorgaben am Lehrgangsort ist bei der Nutzung gemeinschaftlich verwendeter Sportgeräte zu beachten, der Geräte- und Materialeinsatz auf ein Minimum zu reduzieren. Soweit die Reinigung gemeinschaftlich genutzter Geräten z.B. aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, müssen vor und nach der Lehrgangseinheit die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Ferner sollen Benutzer darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

C. Besondere Regelungen für Referenten und Lehrgangsleiter

§ 19 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Referenten und Lehrgangsleiter sind während des Lehrgangs zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß den Regelungen in § 10 verpflichtet.
- (2) Referenten und Lehrgangsleiter haben die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich selbst zu beschaffen bzw. selbst mitzubringen.

§ 20 Auftreten von Krankheitsanzeichen während Lehrgangsaufenthalt

Treten bei Referenten oder Lehrgangsleitern während des Lehrgangs Krankheitsanzeichen nach § 4 auf, gilt § 11 entsprechend.

§ 21 Einhaltung der Schutz- und Hygienevorschriften

Lehrgangsleiter und Referenten kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen an die Teilnehmer und achten auf deren Umsetzung.

IV. Geltungsdauer

§ 22 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Das Schutz- und Hygienekonzept ist gültig ab Donnerstag, den 08.10.2020.
- (2) Sofern weitere Anforderungen durch öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften oder durch behördliche Anordnungen an das Schutz- und Hygienekonzept gestellt werden, erfolgt eine entsprechende Fortschreibung.
- (3) Mit Beendigung des besonderen Infektionsrisikos der Pandemie wird das Konzept aufgehoben werden.

Gunzenhausen, den 8. Oktober 2020

gez.
StD Martin Zangerl
Leiter der Abteilung Landesstelle für den Schulsport
im Bayerischen Landesamt für Schule